

4 AL 70110-13111AS

Rektorwechsel
an der
Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin

am 15. Oktober 1914.

I.

Bericht des abtretenden Rektors

Dr. Max Planck

über das Amtsjahr 1913/1914.

II.

Rede des antretenden Rektors

Dr. Theodor Kipp:

Kriegsaufgaben der Rechtswissenschaft.



Berlin 1914

• Druck der Norddeutschen Buchdruckerei, Wilhelmstr. 32.

Kriegsaufgaben der Rechtswissenschaft

II.

Rede des antretenden Rektors

Dr. Theodor Kipp:

Kriegsaufgaben der Rechtswissenschaft.

Hochansehnliche Versammlung!

Verehrte Kollegen!

Liebe Kommilitonen!

In der Stunde der Verkündung des Kaiserlichen Befehls, Heer und Flotte des Deutschen Reiches kriegsbereit anzustellen, jenes Befehls, der nach allem, was vorangegangen war, uns einen drückenden Alp von der Seele nahm, in dieser Stunde der ersten und freudigen Erhebung des deutschen Volkes, hat die Universität den Rektor ihres 105. Jahres erwählt, in das sie heute eintritt. In einer weihvollen Feier entließen wir am Schlusse des vorigen Semesters unsere Kommilitonen, wissend, daß die meisten unter ihnen berufen oder freiwillig entschlossen waren, in die Reihen der Streiter für die höchsten Güter des deutschen Volkes einzutreten, oder, wofür ihnen dies nicht beschieden sein sollte, dem Heere in der Pflege der Verwundeten zu dienen. Auch von den akademischen Lehrern ist, wie Sie dem Jahresbericht meines Herrn Amtsvorgängers entnehmen haben, ein großer Teil ins Feld gezogen, viele als Offiziere, mehr noch als Ärzte.

Wir, denen es nicht vergönnt ist, an dem heiligen Streite tätigen Anteil zu nehmen, beginnen die Friedensarbeit des Wintersemesters. Wir können es; denn der Stand der deutschen Heere gewährt uns den mächtigen Schutz, ohne den wir nicht daran denken dürften, den Werken der Wissen-

schaft nachzugehen. Wir müssen und wollen es; denn eine kleine Schar von Studenten und Studentinnen wartet unserer, denen wir unsere Lehre und Förderung mit derselben Freudigkeit und Treue zu gewähren schuldig und gewillt sind, wie dem um vieles größeren Kreise, den wir vor uns zu sehen gewohnt waren. Das Gesetz der großen Zahl, von deren schwingenverleihender Kraft ein geistvoller Redner in den Tagen unserer Jahrhundertfeier eindrucksvoll sprach, kommt uns in diesem Winter nicht zu Hilfe; aber wir werden Ersatz dafür in der innigeren Borthröung finden, die zwischen Lehrern und Schülern in kleinem und kleinstem Kreise sich entwickelt.

Wir werden unsere Vorlesungen halten über alle Gegenstände, deren wissenschaftliche Pflege und Lehre in dem Plane der Universität liegt. Aber die Gedankengänge des Krieges werden unsere Lehre durchtränken. Denn niemand ist, dessen ganzes Innere nicht beständig von den großen Ereignissen bewegt würde, die uns umbrausen, von dem Riesenkampf, in dem die Existenz, die ganze Zukunft des deutschen Volkes und Vaterlandes auf dem Spiele steht, und der Türen sind viele, durch die solche Gedanken einströmen in die Gebiete der Wissenschaft. Jede Wissenschaft wenigstens, deren Gegenstand der Mensch ist, empfängt von dem gewaltigen Erlebnis der Völker, in dem wir stehen, eine unendliche Fülle von Anregungen, und hiervon in Anwendung auf die Rechtswissenschaft bitte ich zu Ihnen reden zu dürfen.

Der erste Gedanke, der sich aufdrängt, ist der an das Kriegerrecht selbst. Das geflügelte Wort von dem Schweigen der Gesetze unter dem Klange der Waffen hat nach seinem eigentlichen Sinne mit dem Kriege nichts zu tun. Es ist geprägt worden

vor zweitausend Jahren zur Verteidigung eines Angeklagten im Prozeß um Mordlat. Sein Urheber Cicero will das Recht der Notwehr gegen einen meuchelmörderischen Angriff betonen. Der Angegriffene kann nicht warten auf die Hilfe des Gesetzes, er muß sich selbst helfen und darf sich selbst helfen; er darf Unrecht abwehren auch mit Handlungen, die Unrecht wären, wenn sie nicht der Notwehr dienen. Das Gesetz schweigt nicht, es führt nur unter dem Klirren der Waffen eine andere Sprache. Aber jenes Wort hat doch von jeher denen Halt und Stütze gegeben, die eine Rechtsordnung des Krieges leugneten oder zu leugnen vorgaben, um sich über sie hinwegsetzen zu können. Noch Hugo Grotius steht sich in der Lage, für die Existenz eines Kriegerrechtes mit allen Waffen der Gelehrsamkeit einzutreten. Daß wir heute ein die Staaten verpflichtendes Kriegerrecht haben, steht im wesentlichen fest. Die Bestrittenheit vieler seiner einzelnen Sätze teilt es mit anderen Zweigen des Rechts. Die Grenzlinie der Verpflichtungen, die es auferlegt, läuft nach der heute herrschenden Auffassung nicht anders als bei den sonstigen Sätzen des Völkerrechts und jedes Rechts. Rechtmäßig ist die Notwehrhandlung; rechtmäßig und nicht nur entschuldbar ist die Handlung im Notstande, die nur zur Entschädigung verpflichtet. Freilich wird das Kriegerrecht mitbetroffen von den Bedenken, die immer noch gegen das Völkerrecht überhaupt in der Eigenschaft eines echten Rechtes erhoben werden. Diese Zweifel führen unmittelbar in die Fragen nach der Natur der Völkerrechtsgemeinschaft und nach dem Wesen des Rechts. Ohne die Völkerrechtsgemeinschaft als einen, wenn auch vollkommen demokratischen, doch einheitlichen Verband anzuerkennen, der einen dem

Einzelwillen übergeordneten Gesamtwillen hat, kann man ein wahres Völkerrecht nicht behaupten. Aber mag man hierüber anders denken, so ist doch jedenfalls die verbindliche Kraft des Völkerrechts heutzutage im Ergebnis unbezweifelbar. Selbst Weltkrisen, wie die, in der wir uns gegenwärtig befinden, können dieses Ergebnis nicht mehr erschüttern; denn auch der gegenwärtige Krieg wird immer noch geführt als ein Streit vorvertraglicher Glieder einer nicht aufgelösten Gemeinschaft, als ein Streit, der nicht jeden früher geschlossenen Vertrag aufhebt, der den Abschluß eines rechtsverbindlichen Vertrages auch während des Streites nicht ausschließt, und noch hat keine Partei gegenüber Vorwürfen der Völkerrechtsverletzung den Standpunkt eingenommen, daß völkerrechtliche Sätze sie nicht verpflichteten.

Allein ich verweile nicht länger bei Fragen des Völkerrechts, die jenseits meines Arbeitsgebiets liegen. Eine Aufgabe, der das berufliche Interesse jedes Juristen zugewandt sein muß, ist die Erforschung der Wahrheit in bezug auf menschliche Handlungen. Für den juristischen Praktiker, insbesondere den Richter, Lebenselement, darf diese Kunst auch dem Theoretiker nicht fremd sein, vor allem, insofern er Historiker ist.

Der Krieg bringt uns zur kritischen Besinnung auf die Methoden der Würdigung von Zeugnissen über tatsächliche Vorgänge einen ungewöhnlich reichen Anschauungsstoff. Die Lehre von der Psychologie der Zeugnisaussage konnte an dem wilden Tumult der Gerüchte in den Mobilmachungstagen die merkwürdigsten Erfahrungen sammeln, und die Nachrichten vom Kriegsschauplatz geben Tag für Tag Gelegenheit genug

zur stillen Erprobung der Regeln der gerichtlichen Beweiswürdigung, wie der mit ihnen wesensgleichen Grundsätze historischer Kritik. Man muß die Kunst suchen, sowohl zu würdigen, was eine Nachricht sagt, wie was sie nicht sagt, und zu finden, was sie unfreiwillig verrät. Man muß zu würdigen wissen, wie hoch der Wille und die Fähigkeit des Zeugen, die Wahrheit zu sagen, eingeschätzt werden darf, wieviel Zwischenglieder eine Nachricht durchlaufen hat, ehe sie zu uns gelangt, und welche Veränderungen sie und aus welchen Gründen auf ihrem Wege erlitten haben kann. Man muß aus allgemeiner Erfahrung und Kenntnis der Sachlage einen Blick für das innerlich Glaubwürdige und das innerlich Unglaubwürdige zu gewinnen suchen, ohne freilich zu vergessen, daß nicht allzu selten das aufangs Unglaubwürdige sich dennoch als wahr bewährt.

Gegenstand abschließender geschichtlicher Erkenntnis kann uns, was wir erleben, nicht werden. Es fehlt uns dazu, wie man es auszudrücken pflegt, der erforderliche Abstand von den Geschehnissen; weniger bildlich gefaßt: unsere Kenntnis von den uns zeitlich unmittelbar nahostehenden Ereignissen und ihren Gründen wie zumal ihren Wirkungen bleibt notwendigerweise unsicher und lückenhaft. Dennoch darf gesagt werden, daß der Blick für geschichtliche Vorgänge durch nichts so sehr gefördert wird, wie durch das Miterleben großer Ereignisse.

Es gibt unendlich viele Dinge in der Geschichte, deren letztes Verständnis sich erst erschließt, wenn das eigene Erlebnis mit seiner Anschaulichkeit und der Wucht seiner Überzeugungskraft der Erkenntnis zu Hilfe kommt.

Die deutsche Rechtswissenschaft hat trotz schwerer Kämpfe sich in der Überzeugung nicht irre machen lassen, daß das Recht nur als eine geschichtliche Erscheinung, verwoben in die gesamte Geschichte eines Volkes, begriffen werden, daß die volle Einsicht in das Recht der Gegenwart nur unter Erforschung seiner Herkunft gewonnen werden kann. Aber so richtig dies ist, so unzweifelhaft ist andererseits, daß die Fragen, die wir an die Geschichte stellen, aus den Problemen der Gegenwart und der Zukunft entnommen werden, daß nicht nur die Vergangenheit die Gegenwart erleuchtet und uns Rüstzeug liefert zur Mitarbeit an der Gestaltung des künftigen Rechtes, sondern daß auch die lebendige Anschauung der Gegenwart unentbehrlich ist für die Einsicht in die Vergangenheit. Man spricht anders über die Erklärung des Staatsnotrechts durch das *Senatusconsultum ultimum*, oder über die Gewährung von Staatsdarlehen nach dem Etruskerkriege oder im zweiten punischen Kriege oder über die gesetzlichen Stundungen und Schuldnachlässe gegen Ende der römischen Republik oder die Moratorien des späteren Rechts, über den Prozeßstillstand der Römer in Kriegszeiten, oder über die große Preistaxe des Kaisers Diokletian, wenn man die Erfahrung gleichartiger oder vergleichbarer Erscheinungen in der Gegenwart vor sich sieht.

Zwar die kriegerischen Ereignisse sehen wir alle nur von fern, aber was wir um uns sehen und selbst erleben, sind die gewaltigen Regungen des deutschen Volksgeistes, die der Krieg hervorgerufen hat und die den kühnsten Zweifler von der Wahrheit des Besten und Größten aus eigener Anschauung überzeugen können, was über die Erhebungen des

deutschen Volkes in den Jahren 1813 und 1870 überliefert ist, zugleich aber auch die Nöte und Sorgen des Krieges, zu deren Bekämpfung Recht und Rechtswissenschaft mitzuwirken berufen sind, den sträflichen Eigennutz einzelner, dem es entgegentreten gilt.

Wir haben gesehen, wie bei dem Ausbruch des Krieges zunächst eine allgemeine wirtschaftliche Bestürzung Platz griff, wie jedermann ängstlich besorgt war, einen Notpfennig in Golde beiseite zu legen, seine Forderungen schleunigst einzuziehen, wie auf der anderen Seite die Schuldner gemeinhin sich auf den Standpunkt stellten, mit Hinweis auf die Kriegslage und ihren noch unbekannten späteren Bedarf das Geld festzuhalten und die Bezahlung selbst geringer Beträge auf völlig zweifelsfreie Forderungen schlechthin zu verweigern, der Abnahme bestellter Waren sich aus gleichen Gründen zu entziehen. Wir konnten beobachten, wie altherkömmliche Geschäftsbedingungen, insbesondere nach Seite der Kreditgewährung, in schroffen Formen geändert wurden, bis zur völligen Kreditentziehung; wie Preiswucher sich breit zu machen suchte. Wir sahen, wie unzählige Arbeitskräfte der Friedensstätigkeit entzogen wurden, und dennoch infolge des starken Rückgangs an Arbeitsgelegenheit eine große Arbeitslosigkeit entstand. Wir sahen, wie die an sich bewundernswürdige, opferfreudige, freie Hilfstätigkeit zu Schwierigkeiten in der Richtung führte, diese Arbeitslosigkeit zu steigern, deren Minderung eine der wichtigsten Aufgaben der Volkswirtschaft in der ersten Zeit des Krieges sein muß.

Durch alles das sind zahllose Fragen auch des Rechtes entstanden, die auf Grund der bestehenden Ordnungen ihre

Antwort fordern, und zugleich war im Augenblick der Mobilmachung zur Bekämpfung der Gefahren, die der Krieg für das wirtschaftliche Leben Deutschlands mit sich brachte, kraft der Gesetze vom 4. August eine Schicht neuen Rechtes bereit und eine neue Quelle des Rechtes eröffnet.

So viel zunächst das bestehende Recht angeht, ist eine Hauptfrage die, welchen Einfluß der Krieg auf geschlossene Verträge ausübe. Die grundsätzliche Antwort muß lauten: der Krieg an sich beeinflußt die bestehenden Verträge nicht, auch nicht mit Rücksicht auf berechnete Befürchtungen eines Kontrahenten in bezug auf die Gestaltung seiner Verhältnisse durch den Krieg; die sogenannte *clausula rebus sic stantibus* ist in ihrer Allgemeinheit dem geltenden Rechte fremd. Nur unter besonderen Umständen kann der Krieg auf den geschlossenen Vertrag Einfluß gewinnen.

Dienstverträge — die aus wichtigem Grunde kündbar sind — können gekündigt werden, wenn im einzelnen Falle der Krieg einen wichtigen Grund der Kündigung mit sich führt. Dies ist offensichtlich der Fall, wenn der Dienstpflichtige zum Heere eingezogen ist; es ist auch dann zu bejahen, wenn er freiwillig in das Heer eintritt; denn die innere Pflicht dem Vaterlande gegenüber geht der privatrechtlichen Dienstpflicht vor. Bestritten ist das Kündigungsrecht des Kaufmanns gegenüber dem Handlungsgehilfen für den Fall, daß der Prinzipal durch den Krieg in seinem Geschäft wesentlich gestört wird. Man hat hervorgehoben, daß der Geschäftsherr die Gefahr seines Betriebes trage. Allein es war schon in Friedenszeiten anerkannt worden, daß der wichtige Grund, aus dem einem Handlungsgehilfen gekündigt

werden kann, auch auf Seiten des Prinzipals liegen darf. Nicht ein Rückgang, wohl aber eine entschiedene Zerrüttung des Geschäftes des Prinzipals, wie sie der Krieg mit sich bringen kann, wird die Kündigung gegenüber dem Handlungsgehilfen rechtfertigen, z. B. wird sie gerechtfertigt sein, wenn bei einem kleineren Geschäft der Prinzipal selbst zum Heere eingezogen wird und ohne seine persönliche Tätigkeit das Geschäft nicht betrieben werden kann.

Die Frage der Kündigung eines Dienstverhältnisses aus dem Grunde, daß der Dienstverpflichtete die Dienste nicht leisten, oder der Dienstherr von ihnen keinen Gebrauch mehr machen kann, leitet hinüber in das große Gebiet der Unmöglichkeit, das unter den Juristen seit langem ein Feld lebhafter Streitigkeiten ist. Fest stand schon im römischen Recht und fest steht auch heute, daß der Schuldner von seiner Verpflichtung frei wird, wenn deren Erfüllung durch einen Umstand, den er nicht zu vertreten hat, kurz gesagt, ohne sein Verschulden, unmöglich wird, z. B. wenn die individuell verkaufte Sache durch Kriegergebnisse zerstört wird, oder wenn der Schuldner durch einen solchen Umstand unvernünftig wird, die Leistung zu bewirken, z. B. wenn er infolge der Aushebung seines Kraftwagens zum Kriege übernommene Transporte nicht ausführen kann. Der erste Fall ist der der sogenannten objektiven, der zweite der der sogenannten subjektiven Unmöglichkeit. Streift aber ist, was unter Unmöglichkeit zu verstehen ist. Die einen sehen darin nur die absolute Notwendigkeit des Nichtgeschehens, die anderen wollen unter den Begriff der Unmöglichkeit im Rechtssinne auch solche Schwierigkeit der Leistung stellen, deren Überwindung dem

Schuldner nach der Sachlage nicht zugemutet werden darf. Da aber die erstere Partei zugibt, daß in den Fällen der sogenannten überobligationsmäßigen Schwierigkeit, der Unerschwinglichkeit der Leistung, nach den allgemeinen Regeln, die die Vertragsauslegung und die Erfüllung der Verpflichtungen unter die großen Grundsätze von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte stellen, sehr wohl eine Befreiung des Schuldners eintreten kann, so ist der Gegensatz der Theorien in den Wirkungen geringer, als er scheint. Ein praktischer Unterschied muß allerdings gemacht werden: in den Fällen der absoluten Unmöglichkeit kann eine Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht stattfinden, in den Fällen der Unerschwinglichkeit kann sie nur nicht verlangt werden, kann und darf aber geschehen.

Der Schuldner kann sich auf den Standpunkt stellen, die Leistung sei unmöglich geworden und zwar ohne sein Verschulden; dann hat er die Gegenleistung nicht zu beanspruchen. Er kann aber, wenn er will, die ihm obliegende Leistung beschaffen und dafür die bedungene Gegenleistung verlangen.

Es greift nun aber ein weiterer altererbter und wohlberechtigter Satz des Zivilrechts ein, wonach im Falle der sogenannten Gattungsschuld auch das unverschuldete Unvermögen des Schuldners zur Leistung ihm nicht entlastet, es sei denn, daß die Leistung aus der Gattung überhaupt unmöglich geworden wäre. Daher ist insbesondere der Geldschuldner an und für sich, auch bei einer durch den Krieg ohne sein Verschulden herbeigeführten Zahlungsumfähigkeit weder eines Erlasses, noch einer Stundung teilhaft. Aber auch, wer der

Gattung nach bestimmte Sachen zu liefern hat, wird nicht dadurch befreit, daß es ihm infolge des Krieges unmöglich geworden ist, solche Sachen zu beschaffen, vorausgesetzt, daß nach der allgemeinen Lage im Verkehr die Leistung von Sachen der bestimmten Art noch möglich ist. Unmöglich im Rechtssinne ist sie zweifellos, wenn ein Ausfuhrverbot, oder z. B. das Verbot der Abgabe von Benzin im Privatverkehr, der Leistung im Wege steht; denn daß das Verbotene als unmöglich gilt, darüber ist kein Streit. Im übrigen ist die Unerschwinglichkeit in dem vorhin bestimmten Sinne der Unmöglichkeit gleichzustellen. Schon vorlängst hat das Reichsgericht und mit vollem Recht entschieden: die Leistung aus der Gattung sei dann im Sinne des Gesetzes als unmöglich geworden anzusehen, wenn die Leistung mit so außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden sei, daß diese Schwierigkeiten nach der Auffassung des Verkehrs der Unmöglichkeit gleichgeachtet werden. Von diesem Gesichtspunkt aus ist im Einzelfalle zu würdigen, ob man sagen kann, daß der Krieg die Leistung aus der Gattung unmöglich gemacht hat.

Das läßt sich nach einer merkwürdigen Seite hin auch in bezug auf Geldleistungen verfolgen, nämlich in bezug auf die Bedeutung der sogenannten Goldklausel. Gläubiger, die sich unbedingt sichern wollen, vereinbaren mit dem Schuldner, namentlich im Hypothekenverkehr, häufig die Zahlung von Kapital und Zinsen in Gold. Es ist bekannt, daß gegenwärtig Gold im freien Verkehr so gut wie gar nicht umläuft. Es kann auch der Zahlungsfähigste sich Gold, abgesehen von ganz besonderen Umständen, überhaupt nicht verschaffen; denn nach den Gesetzen vom 4. August 1914 kann der Um-

tausch von Silber gegen Gold oder die Einlösung von Reichsbanknoten oder Reichskassenscheinen nicht mehr wie in Friedenszeiten verlangt werden; die Banken zahlen dem Kontoinhaber namhafte Beträge nicht in Gold und sind auch nicht dazu verpflichtet. Die Zahlung von Hypothekenbeträgen und selbst die nehmenswerter Zinsbeträge in Gold muß man daher gegenwärtig als unmöglich geworden behandeln. Es ist auch nach ausdrücklicher Vorschrift unseres bürgerlichen Gesetzbnuchs, wenn eine Geldschuld in Zahlungsmitteln bestimmter Art zu entrichten ist, die bestimmte Münzsorte aber sich zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlauf befindet, die Zahlung so zu leisten, wie wenn die Münzsorte nicht bestimmt wäre. Dies beruht auf dem Gedanken, daß die Erfüllung der Geldschuld in der bestimmten Sorte ohne Verschulden des Schuldners unmöglich geworden, die Leistung aus der allgemeinen Gattung (Geld) dagegen möglich geblieben ist. Daher hat der Schuldner die geschuldete Summe Geldes in anderen Zahlungsmitteln zu entrichten. Wenn nun auch das Bürgerliche Gesetzbuch seinem Wortlaut nach den Fall im Auge hat, das die bedungene Münzsorte endgültig aus dem Verkehr verschwunden ist, so muß doch verständige Auslegung und Handhabung des Gesetzes davon ausgehen, daß auch eine vorübergehende Zurückziehung der Münzsorte aus dem Verkehr, solange sie dauert, für die in dieser Zeit zu zahlenden Schulden dem im Gesetz unmittelbar geregelten Fall gleichzustellen ist.

Die Goldklausel hatte zur Zeit der hinkenden Währung die Bedeutung, daß auf ihren Grund die an und für sich in jedem beliebigen Betrage vom Gläubiger anzunehmenden Taler zurückgewiesen werden konnten. Nach Einziehung der Taler

hatte die Klausel vorsorglichen Wert für den Fall der Einführung einer Doppelwährung, an die längere Zeit gedacht worden ist. Die Gläubiger wollten dagegen gesichert sein, auf ihre Forderungen statt des Goldes, dessen Leistung keineswegs bei Einführung der Doppelwährung unmöglich geworden wäre, sich mit dem dem Auslande gegenüber minder kaufkräftigen Silber abfinden lassen zu müssen. Ein unmittelbar praktisches Gewicht erhielt die Klausel zurück seit dem 1. Januar 1910, mit welchem Tage die Reichsbanknoten gesetzliche Zahlungsmittel wurden, ohne daß doch die Zahlung in Gold unmöglich geworden wäre. Daß aber jetzt die Goldklausel ihre Kraft nicht bewahrt gegenüber der tatsächlichen Unmöglichkeit, in Gold zu zahlen, darf nicht überraschen und keine Mißbilligung hervorrufen. Dem Schuldner eine Schadensersatzverbindlichkeit aufzuerlegen, oder die Zwangsversteigerung eines Grundstücks zuzulassen, weil er jetzt nicht in Gold zahlt, wäre angesichts der durch den Krieg geschaffenen Sachlage eine durchaus ungehörige Bedrückung des Schuldners.

Nun hat der Bundesrat durch Verordnung vom 28. September 1914 die Goldklausel, sofern sie vor dem 31. Juli 1914 vereinbart worden ist, bis auf weiteres außer Wirksamkeit gesetzt. Die Verordnung war nach dem Gesagten nicht unerlässlich, ist aber gleichwohl zu begrüßen, insofern sie geeignet ist, Streitigkeiten abzuschneiden, nicht nur über die Rechtstheorie, sondern auch darüber, ob nicht ein einzelner Schuldner wegen einer ihm zur Verfügung stehenden heimlichen Goldreserve außerstande ist, sich auf die allgemeine Schwierigkeit zu berufen, und darüber, wie lange der jetzige Zustand der tatsächlichen Unmöglichkeit der Goldleistung als

fortbestehend anzusehen ist. Die Goldklausel ist in dem Bereich der Verordnung unwirksam, solange diese in Kraft bleibt. Aber die Verordnung macht auch die hier angestellten Erwägungen nicht gegenstandslos, weil diese weiter tragen, als die Verordnung reicht. Man muß auch an die anfängliche Unmöglichkeit denken, die nach geltendem bürgerlichen Recht die Wirksamkeit eines Verpflichtungsaktes ausschließt. Wenn in dem Testament eines im August oder September 1914 Verstorbenen ein Vermächtnis zahlbar in Gold ausgesetzt ist, so ist nicht nach der Verordnung des Bundesrats, wohl aber nach richtig verstandenen bürgerlichen Recht die testamentarische Goldklausel unwirksam und das Vermächtnis in anderen Zahlungsmitteln zu entrichten, wenn zu der Zeit, zu der das Vermächtnis zahlbar ist, der gegenwärtige Zustand noch fortbesteht. Auch wenn jemand nach dem 30. Juli 1914 eine Zahlung in Gold vertragsmäßig versprochen hat, in einer Zeit, in der das allgemeine Verschwinden des Goldes aus dem Verkehr noch nicht zu übersehen war, müssen ihm die hier entwickelten Folgerungen aus dem bürgerlichen Recht zustatten kommen, die durch die vorsorgliche Verordnung des Bundesrats nicht abgeschnitten werden.

Auch mancherlei Fragen des Familienrechts hat der Krieg in den Vordergrund gerückt. Wenn der Mann im Felde steht, wird in gewissem Umfange der häusliche Wirkungskreis der Frau als erweitert erscheinen, die sogenannte Schlüsselgewalt der Hausfrau einen größeren Umfang annehmen. Aber keineswegs ist die Frau die allgemeine gesetzliche Vertreterin des abwesenden Mannes. Es ist seine Sache, ihr Vollmacht zu geben. Unter Umständen kann, wenn nämlich

der Aufenthalt des Mannes unbekannt, insbesondere, wenn er zuverlässig als vermißt gemeldet ist, ein Abwesenheitspfleger für den Mann ernannt werden. Dieses Amt kann auch der Frau selbst übertragen werden.

Ist ein Vater im Heeresdienst abwesend, so übt zunächst die Mutter an seiner Stelle die elterliche Gewalt aus. Nur die Nutznießung am Vermögen des Kindes bleibt dem Vater gewahrt. Fehlt es dem Kinde auch an der mütterlichen Fürsorge, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen. Dementsprechend kann es auch einen Pfleger für das Kind bestellen. Der Amtskreis des Pflegers ist so zu bestimmen, wie es das Bedürfnis nach Maßgabe der vorhandenen Behinderung des Vaters erheischt. Nur unter besonderen Umständen wird das Vormundschaftsgericht es für angemessen halten dürfen, festzustellen, daß der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist. Hierdurch wird, wie unser Gesetz es faßt, das Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters herbeigeführt. Das hat zur Folge, daß der Vater die Nutznießung am Kindesvermögen verliert, und eben dieser Folge wegen muß man mit jener Feststellung außerordentlich vorsichtig sein. Wird sie getroffen, so geht die elterliche Gewalt in vollem Umfange auf die Mutter über, und wenn die Mutter nicht lebt, oder ihr besondere Gründe des Ausschlusses entgegenstehen, so erhält das Kind einen Vormund.

In bezug auf die Verhinderung von Vormündern ergeben sich die gleichen Fragen wie in betreff der Väter. Soweit eine Verhinderung des Vormundes besteht, ist das Vormundschaftsgericht berufen, die erforderlichen Maßregeln zu treffen. Es

kann im Notfalle die gesetzliche Vertretung des Kindes selbst in die Hand nehmen, es kann auch dem Kinde einen Pfleger bestellen und hat dessen Amtskreis nach Maßgabe der Verhinderung des Vormundes zu begrenzen. Zu einer Entlassung des Vormundes zu schreiten, wird sich das Vormundschaftsgericht nicht leicht entschließen. Die Entlassung kann zwar erfolgen, wenn die Führung der Vormundschaft durch diesen Vormund die Interessen des Mündels gefährdet, und unter Umständen wird das bei einer weitgehenden Behinderung des Vormundes zu bejahen sein. Kommt aber das Vormundschaftsgericht zu dem Ergebnis, daß der Vormund zu entlassen sei, so wird es sachgemäß die Entlassung des neu zu bestellenden Vormundes auf die Zeit der Rückkehr des bisherigen Vormundes aus dem Kriege vorbehalten.

Eine reiche Quelle neuen Rechtes erschloß sich bei Ausbruch des Krieges in den Verordnungen des Bundesrats. Der Bundesrat ist durch ein Gesetz vom 4. August 1914 ermächtigt worden, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzunehmen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen. Seine Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen und auf Verlangen des Reichstags aufzuheben. Ein derartiges allgemeines Notverordnungsrecht hat es noch niemals im Reiche gegeben. Es erstreckt sich nicht nur auf privatrechtliche und prozessuale, sondern auch auf sonstige öffentlich-rechtliche Anordnungen, ist auch schon zur Androhung erheblicher Kriminalstrafen verwendet worden. Ob die angeordnete Maßregel notwendig ist, um

wirtschaftlichen Schädigungen abzuwehren, hat allein der Bundesrat zu beurteilen. Abhilfe ist natürlich auch Vorbeugung. Der Wortlaut des Gesetzes spricht von wirtschaftlichen Schädigungen; wer der vom Schaden Bedrohte sein muß, ist nicht gesagt. Man könnte zunächst geneigt sein anzunehmen, daß es sich um wirtschaftliche Schädigungen einzelner handeln mußte, aber bei näherem Zusehen erweist sich dies nicht als richtig. Auch Schädigungen der gesamten deutschen Volkswirtschaft, Schädigungen der wirtschaftlichen Wehrkraft des Reiches kann der Bundesrat durch seine Verordnungen abwenden. Daß dies die Auffassung des Bundesrates selbst ist, geht auch namentlich hervor aus der Verordnung vom 4. September 1914, betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen, die den Abfluß der Geschäftserträge und sonstiger Werte solcher Unternehmungen in das feindliche Ausland sperrt und somit offenbar der Verhütung wirtschaftlicher Schädigung des Deutschen Reiches dient.

Das Verordnungsrecht des Bundesrats hat nur zwei Grenzen. Die Verordnung muß eine wirtschaftliche Maßnahme bedeuten. Auch in das Familienrecht würde eine Bundesratsverordnung nach der güterrechtlichen Seite, aber nicht nach der persönlichen Seite hin eingreifen können. Es ist der Wunsch aufgetaucht, die Annahme an Kindesstatt mit Bezug auf Kinder, die durch den Krieg verwaist sind, unter erleichterten Bedingungen zu ermöglichen. Nach dem geltenden Rechte muß der Annehmende das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens achtzehn Jahre älter sein als das Kind. Von diesen Vorschriften kann zwar von Staats wegen Befreiung bewilligt werden, aber das Verfahren hierüber ist umständlich.

Es könnte erwogen werden, durch Verordnung des Bundesrats hier Abhilfe zu schaffen. Allein die Annahme an Kindesstatt ist in erster Linie die Herstellung eines personenrechtlichen Bandes, und dies entscheidet, wenn auch im Einzelfalle der Beweggrund der Annahme die Versorgung des Kindes ist. Daher würde, wie mir scheint, der Bundesrat eine Erleichterung der Voraussetzungen der Annahme an Kindesstatt nicht einführen können.

Die zweite Grenze ist die: der Bundesrat kann nur solche Vorschriften aufstellen, die auch durch ein Reichsgesetz aufgestellt werden können. Eine Kompetenzerweiterung des Reichs ist durch das Gesetz vom 4. August 1914 nicht gegeben. Deshalb würde der Bundesrat z. B. wasserrechtliche und bergrechtliche Vorschriften aufzustellen nicht imstande sein, da diese Gegenstände dem Landesrecht überlassen sind. Aus entsprechenden Gründe ist auch im Interesse der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen nicht durch den Bundesrat, sondern für Preußen durch Königliche Verordnung vom 11. September 1914 ein vereinfachtes Enteignungsverfahren eingeführt worden.

Durch die Gesetze vom 4. August und durch die Verordnungen des Bundesrats ist schon jetzt ein umfassender und außerordentlich vielseitiger Rechtsstoff ins Leben gerufen, der fast von Tag zu Tag sich weiter ausbaut. Ich will nicht sprechen von den Darlehnskassen, die dem Kreditbedarf aus Anlaß des Krieges in weitem Umfange abhelfen sollen, und deren Rechtsordnung für den Zivilisten nach Seite des Pfandrechts viel Bemerkenswertes bietet, auch nicht von der Reform der Zahlungsmittel, die vorhin schon gestreift ist.

Ich gedenke zunächst des besonderen Schutzes der Personen, die durch den Krieg an der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert werden. Es handelt sich dabei, was nicht immer klar erkannt wird, keineswegs um die Frage der Zahlungsfähigkeit, sondern um die Frage des richterlichen Gehörs.

Die am Kriege Teilnehmenden sollen dagegen geschützt werden, daß ihnen durch gerichtliches Verfahren endgültige Rechtsnachteile erwachsen, während sie nicht in der Lage sind, sich gehörig zu verteidigen. Das gerichtliche Verfahren, in dem sie Partei sind, wird unterbrochen, wenn sie nicht einen Prozeßbevollmächtigten oder einen anderen zur Wahrung ihrer Rechte berufenen Vertreter haben. Haben sie einen solchen, so wird das Verfahren nicht von selbst unterbrochen, aber mit Rücksicht darauf, daß es dem Vertreter vielleicht an der erforderlichen Instruktion gebricht, kann er in einer über das bisherige Recht hinausgehenden Weise die Aussetzung des Verfahrens durch besonderen Gerichtsakt verlangen. Die Zwangsvollstreckung gegen die Kriegsteilnehmer ist nicht schlechthin ausgeschlossen, aber die Versteigerung beweglicher Sachen im Wege der Zwangsvollstreckung, wie die Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens findet nicht statt. Es ist also wiederum der Gedanke deutlich, daß nur die endgültige Benachteiligung ausgeschlossen sein soll. Die Pfändung, die Beschlagnahme, begründen nur eine Bedrohung, die beseitigt werden kann; erst die Versteigerung würde den Gegenstand aus dem Vermögen des Schuldners endgültig ausscheiden.

Ein allgemeines Moratorium hat das Reich im Gegensatz zu den meisten anderen Staaten abgelehnt, weil ein allgemeines,

jedem Schuldner ohne Ansehen seiner Lage zugute kommendes Stillstellen des Geldverkehrs auf Monate eine ihr Ziel überschneßende und in ihren Rückschlüssen für das Wirtschaftsleben unabsehbare, schädliche Maßregel ist. Aber es kann nach Verordnungen des Bundesrats grundsätzlich ohne Rücksicht darauf, ob der Schuldner Kriegsteilnehmer ist oder nicht, von seiten des Gerichts dem Schuldner aus Erwägung aller Umstände auf Seiten beider Parteien eine Frist (von höchstens 3 Monaten) bewilligt werden. Auch kann das Gericht aussprechen, daß die Folgen einer Zahlungssäumnis: ein Rücktrittsrecht, ein Schadensersatzanspruch, ein außerordentliches Kündigungsrecht und ähnliches als nicht eingetreten gelten, oder erst nach Ablauf einer Frist von höchstens 3 Monaten eintreten sollen.

Dem Geschäftsmann, der durch den Krieg in Zahlungen, Schwierigkeiten geraten ist, ist ein Weg eröffnet, den Konkurs zu vermeiden durch den Antrag auf Bestellung einer Geschäftsaufsicht, die den Zweck hat, die ordnungsmäßige Führung des Geschäfts und die billige Verteilung des Gewinnes unter die Gläubiger nach Sicherung einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners zu gewährleisten.

Die Fristen für solche Handlungen des Wechselrechts und des Scheckrechts, mit deren Versäumnis ein Rechtsteil für den Gläubiger verbunden ist, sind gehemmt, soweit ihre Innehaltung aus Anlaß kriegerischer Ereignisse durch höhere Gewalt verhindert wird. Unabhängig davon sind diese Fristen in gewissem Umfange im Verordnungswege verlängert.

Mit Rücksicht darauf, daß die Börse und damit in weitem Umfange die normale Preisbildung für Waren nicht funktioniert,

können die Börsentermingeschäfte zu einer Art Zwangsliquidation gebracht werden. Eine dahingehende Anordnung zu treffen, steht dem Bundesrat zu, der von dieser Befugnis bisher nur für Geschäfte in bestimmten Gegenständen: Kupfer, Zinn, Zucker, Baumwolle, Kaffee, Getreide und Mehl, Gebrauch gemacht hat. Die Geschäfte werden, wie die Vorschrift nicht ganz zutreffend sagt, so behandelt, als sei ein Teil rechtmäßig zurückgetreten. Der Rücktritt würde zur Folge haben, daß kein Teil den anderen etwas zu leisten hätte oder daß die bewirkten Leistungen zurückgewährt werden müßten. In Wahrheit aber wird das Geschäft nicht aufgelöst, sondern in ein Differenzgeschäft verwandelt. Von der Landeszentralbehörde wird ein Liquidationspreis unter Berücksichtigung der Marktlage vor dem Kriege festgesetzt. Wer zu einem höheren Preise verkauft hat, bekommt die Differenz vergütet, wer unter jenem Preis verkauft hat, hat dem Gegner den Unterschied zu zahlen.

Das Gesetz, betreffend Höchstpreise, stellt die öffentlichen rechtliche Verpflichtung auf, Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, zu den Höchstpreisen zu verkaufen, die von der zuständigen Behörde, sobald sie es für sachgemäß hält, für diese Gegenstände festgesetzt werden. Einen privatrechtlichen Anspruch darauf, daß ihm verkauft werde, hat niemand. Aber die Behörde kann dem, der den Verkauf weigert, den Vorrat zwangsweise abnehmen und ihn zu dem Höchstpreise für Rechnung des Weigernden verkaufen lassen. Das Gesetz verbietet die Überschreitung der Preise bei Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle

Gefängnis bis zu sechs Monaten. Die Nichtigkeit eines Kaufgeschäftes, das unter Überschreitung des Höchstpreises abgeschlossen wird, ergibt sich aus der allgemeinen Regel des bürgerlichen Rechts, nach der verbotene Rechtsgeschäfte nichtig sind.

Das Gesetz ist verstärkt durch eine Bundesratsverordnung, welche jedermann der Behörde gegenüber bei der gleichen Strafe, die das Gesetz für Überschreitung der Höchstpreise androht, eine Offenbarungspflicht in bezug auf seinen Besitz an Sachen auferlegt, für welche Höchstpreise bestimmt werden können.

In bezug auf Beschränkungen der Rechte feindlicher Privatpersonen hat Deutschland große Zurückhaltung geübt. Forderungen von Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, sind nach deutschem Rechte zivilrechtlich nicht aufgehoben. Zunächst ist ihnen nur, soweit sie vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, justizrechtlich die Verfolgbarkeit bis zum 31. Oktober 1914 entzogen worden. Ohne Zweifel wird die Vorschrift demnächst über diesen Termin hinaus erstreckt werden. Vollkommen berechtigtermaßen kommt es darauf an, ob der Gläubiger im Auslande wohnt, nicht darauf, ob er ein Ausländer ist; denn der Zwang zur Zahlung nach dem Auslande soll ausgeschlossen werden. Zur Verhütung einer Umgehung der Verordnung wurde hinzugefügt: daß sie auch den Rechtsnachfolger der von ihr betroffenen Person trifft, wenn nicht der Rechtsübergang vor dem 31. Juli 1914 erfolgt ist. Freiwillige Zahlung blieb zulässig und sogar Verzugs und sonstige Nachteile der Nichtzahlung konnten eintreten; denn die Verneinung des gerichtlichen Rechtsschutzes, wie sie die

Verordnung ansprach, hat auf diese zivilrechtlichen Fragen keinen Einfluß.

Weiter geht die bereits erwähnte Verordnung, betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen vom 4. September 1914; nach ihr kann im Wege der Vergeltung die Landeszentralbehörde unter Zustimmung des Reichskanzlers für solche innerhalb ihres Gebiets ansässige Unternehmungen oder Zweigniederlassungen von Unternehmungen, die vom feindlichen Auslande aus geleitet oder beaufsichtigt werden, oder deren Erträge ganz oder zum Teil in das feindliche Ausland abzuführen sind, Aufsichtspersonen bestellen, die darüber wachen, daß während des Krieges der Geschäftsbetrieb nicht in einer den deutschen Interessen widerstehenden Weise geführt wird. Gelder oder sonstige Vermögenswerte eines unter Aufsicht gestellten Unternehmens dürfen weder mittelbar noch unmittelbar in das feindliche Ausland abgeführt oder überwiesen werden.

Wir hatten zunächst es bei diesen Maßregeln bewenden lassen, von denen noch dazu die zweite erst auf Vorgang unserer Gegner, insbesondere Englands, zurückzuführen ist. Erst später hat das viel strengere englische Recht uns Veranlassung gegeben, zunächst gegen diesen Feind auch unsererseits mit strafferen Gesetzen vorzugehen. Die Gerechtigkeit fordert hervorzuheben, daß die Grundsätze des englischen Rechts, um die es sich handelt, nicht alle für den Feldzug gegen Deutschland erfunden sind. Es war bestehendes englisches Recht, daß ohne besondere Erlaubnis des Königs niemand mit einem ausländischen Feinde einen Vertrag schließen darf. Der verbotswidrig geschlossene Vertrag ist

nichtig. Waren, die seinen Gegenstand bilden, werden eingezogen. Ansprüche, die ein ausländischer Feind vor dem Kriegausbruch erworben hat, können während des Krieges gerichtlich nicht geltend gemacht werden. Der Krieg hemmt auch nicht ihre Verjährung; ist aber der Anspruch nach dem Kriege noch unverjährt, so kann er nunmehr gerichtlich verfolgt werden. Im Konkurse wird ein entsprechender Betrag für den ausländischen Gläubiger zurückgelegt. Eine Königliche Verordnung vom 5. August 1914 hat diese Gesetze näher ausgestaltet, und eine Bekanntmachung der Regierung fügte hinzu, daß Zahlungen nach Deutschland oder Österreich nur für die vor dem Kriege bereits geleisteten Dienste oder gelieferten Waren erfolgen dürfen. Aber durch eine Verordnung vom 9. September 1914 sind noch wesentliche Verschärfungen eingeführt, insbesondere jede Geldzahlung an einen Feind oder zu dessen Vorteil, jeder Vergleich mit einem Feinde, jede Sicherheitsleistung für eine feindliche Forderung verboten.

Im Wege der Vergeltung gegen England hat der Bundesrat durch Verordnung vom 30. September 1914 bestimmt, daß Zahlungen nach England und allen seinen Nebenländern, geschehen sie mittelbar oder unmittelbar, bei Gefängnis- und Geldstrafe bis auf weiteres verboten sind, ausgenommen Zahlungen zur Unterstützung von Deutschen. Weitere Ausnahmen kann der Reichskanzler bestimmen, wie er andererseits die Verordnung auf andere Feinde Deutschlands ausdehnen kann.*) Vermögensrechtliche Ansprüche natürlicher oder juri-

*) Die Ausdehnung auf Frankreich wird nicht lange auf sich warten lassen, da Frankreich neustens das englische Beispiel befolgt hat.

stischer Personen, die unter englischer Herrschaft ihren Wohnsitz oder Sitz haben, gelten ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung als vom 31. Juli 1914 an gestundet, so zwar, daß Verzugs und irgendwelche anderen Nachteile der Nichterfüllung zu Lasten des deutschen Schuldners nicht eintreten können, und wofern sie vor der Verordnung eingetreten waren, als nicht eingetreten gelten. Der Schuldner darf auch jetzt noch den geschuldeten Betrag zu seiner Befreiung bei der Reichsbank hinterlegen, weil hierdurch dem Feinde kein Geld in die Hand geliefert wird. Immer noch laingmützig genug erkennen wir die Hemmung der Verjährung an, die England nicht bewilligt; denn da bei uns die feindliche Forderung als gestundet gilt, so ergibt sich die Hemmung der Verjährung aus den maßgebenden Vorschriften unseres allgemeinen bürgerlichen Rechts.

Gegenüber dem reichhaltigen Rechtsstoff, aus dem hier nur einiges besonders Wichtige hervorgehoben wurde, hat die Rechtswissenschaft die Aufgaben, die sie immer hat.

Sie muß daran mitarbeiten, daß die Vorschriften zu sachgemäßer Anwendung bereit werden. Dies darf man unbefangen aussprechen; denn niemand bestreitet heute, daß auch die besten Gesetze ohne eine verständige rechtswissenschaftliche Durcharbeitung nicht zweckgemäß wirken können.

Die Rechtswissenschaft muß insbesondere die inneren Zusammenhänge der neuen Vorschriften mit dem überkommenen Schatz des Rechtes suchen und zeigen. Sie muß feststellen, wie weit das Neue und Besondere in den Kriegsgesetzen und Kriegsverordnungen wirklich reicht. Wir dürfen solcher

Klärung nicht aus dem Wege gehen, schon um späteren Mißverständnissen über den Sinn des allgemeinen Rechts vorzubeugen, und wir können freudig anerkennen, wie in einem wichtigen Falle vorhin auch geschehen ist, daß in den Zeiten der Not auch eine in Wahrheit nur den Inhalt des gegebenen Rechts zutreffend auslegende Vorschrift willkommen ist, insofern sie hilft, Prozesse zu verhindern, zu denen jetzt nicht die Zeit ist, oder wenigstens nicht sein sollte.

Wir werden manche Gelegenheit haben, unsere alten Theorien und Streitigkeiten an den neuen Erscheinungen nachzuprüfen. Es gibt Fragen in dem zivilen Kriegsrecht, die recht sehr geeignet sind, uns den Unwert gewisser herkömmlicher Anschauungen lebendig vor Augen zu stellen. Die Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen will ihre Wohltat dem Schuldner nur gewähren, wofern die Forderung vor dem 31. Juli 1914 entstanden ist. Eine der erbaulichsten und unsterblichsten Kontroversen schwebt darüber, wann eine Forderung als entstanden anzusehen ist. Und in diesem Streit hat einen großen Einfluß die verhängnisvolle Art, in der wir immer noch gewohnt sind, Rechte wie körperliche Wesen zu betrachten. Vom Standpunkt einer vollständigen Würdigung des Zweckes der Verordnung aus kann nicht zweifelhaft sein, daß es in keiner Weise auf die Fälligkeit der Forderung, sondern ausschließlich darauf ankommt, ob der Schuldner durch Vertrag vor dem 31. Juli sich gebunden hatte. In diesem Falle gebührt ihm die Möglichkeit, eine richterliche Zahlungsfrist erwirken zu können auch mit Bezug auf die Zahlungen, die nach dem 30. Juli fällig werden. Wer dagegen in Kenntnis der Kriegslage einen Vertrag schloß,

kann nicht unter Berufung auf die Kriegsnot eine Milderung seiner Verbindlichkeit in Anspruch nehmen.

Wir müssen das Kriegsnotrecht in seiner Anwendung beobachten und über seine Bewährung ein auf Erfahrung gestütztes Urteil zu gewinnen suchen. Diese Arbeit wird nicht nur für den gegenwärtigen Krieg getan, sie dient auch der Erwägung, inwieweit Satzungen, die in der Zeit des Krieges der Probe unterstellt werden, etwa solchen von den Kriegsläufen unabhängigen Wert besitzen, daß es sich empfiehlt, das Gewonnene auch über die Kriegszeit hinaus als dauernde Rechteinrichtung beizubehalten.

Für die Franzosen und die Belgier ist die richterliche Zahlungsfrist, die auch bei ihnen aus Anlaß des Krieges gewährt werden kann, nur eine verordnungsmäßig festgelegte Sonderanwendung einer allgemeinen Vorschrift des napoleonischen Gesetzbuchs, nach welcher jedem Schuldner aus besonderem Grunde eine Zahlungsfrist bewilligt werden kann. Wir haben solche richterliche Moratorien in Deutschland längst beseitigt, und nur für die Zeit der schweren Erschütterung des Wirtschaftslebens durch den Krieg als eine vorübergehende Maßregel wieder eingeführt. Die wirtschaftliche Gesundheit eines Volkes zeigt sich am besten in der Straffheit, mit der der Staat auf die Berichtigung der Schulden halten kann. Wir wollen nicht hoffen, und es steht wohl auch nicht zu befürchten, daß nach dem Wiedereinlenken des deutschen Wirtschaftslebens in ruhige Bahnen man daran denken werde, die richterliche Zahlungsfrist beizubehalten.

Etwas anderes ist es mit der Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses. Das ist eine Maßregel, die das

ernsteste Studium verdient. Wenn man jetzt im Kriege mit ihr günstige Erfahrungen macht, so wird zu erwägen sein, ob man sie nicht für die Zeit des Friedens in entsprechender Ausgestaltung beibehalten kann; denn, nicht unvergleichbar der Zwangsverwaltung eines Grundstücks, ist die Zwangsbeaufsichtigung eines Geschäfts zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger ein Verfahren, zu dem man Vertrauen haben kann; es wird freilich darauf ankommen, ob es gelingt, die Mängel zu vermeiden, die man der österreichischen Exekution in ein Geschäftsunternehmen nachsagt. In einem wesentlichen Punkte geht unsere Verordnung jedenfalls von vorn herein einen anderen, besseren Weg als das österreichische Recht. Jenes hat eine Zwangsverwaltung, die den Geschäftsinhaber aussperrt. Wir haben eine Zwangsaufsicht, die ihn in seiner Tätigkeit beläßt.

Endlich noch eins, was wichtiger ist als jede einzelne Lehre, die wir aus dem Kriege für das Friedensrecht ziehen können! Unsere Rechtsordnung stützt sich im weitesten Umfange auf die ergänzenden Normen der guten Sitten. Die Gültigkeit und die Auslegung eines Rechtsgeschäftes, das Bestehen, den Inhalt und den Umfang einer Verpflichtung stellt das Gesetz in letzter Linie unter die Herrschaft dieser Normen. Es verpflichtet den zum Schadensersatz, der einen anderen vorsätzlich in einer wider die guten Sitten verstoßenden Weise schädigt. Es statuiert die sittlichen Verpflichtungen, die nicht Rechtspflichten sind, doch mit Rechtsfolgen aus. Die große Läuterung des Volkslebens durch den Krieg, an der kein Zweifel sein kann, muß und wird dazu führen, daß auch nach dem Kriege sittliche Pflicht und gute Sitten anders, strenger, ernster verstanden werden als zuvor.

Unsere Betrachtung ist damit von der Zeit des Krieges hinübergelenkt zu der kommenden Zeit des Friedens. Wir hegen keine Friedenssehnsucht in dem Sinne, daß wir Frieden schließen möchten aus Kampfmüdigkeit, ohne den gebührenden Preis der unsäglichen Opfer erstritten zu haben, die das deutsche Volk der Krieg kostet. Gott bewahre uns vor einer *épiphye breuvée*, die nach wenigen Jahren der scheinbaren Einhaltung und stillen Untergrabung zu einem desto schlimmeren Wiederausbruch des Krieges führen würde. Aber das wissen wir alle, daß der Krieg nicht Selbstzweck ist, sondern um eines Friedens willen geführt wird. Mag man den Krieg mit der Kunstsprache der Juristen das äußerste Mittel der völkerrechtlichen Selbsthilfe nennen, oder mit dem großen Klassiker der Kriegswissenschaft ein Mittel, den Feinden unseren Willen aufzuzwingen, gilt der Sache nach gleich viel. Wir haben ein festes Ziel. Wir kämpfen — ich weiß, daß ich nur wiederhole, was hundertfältig gesagt ist — für einen Frieden, der Deutschland und das treu verbündete Österreich auf mindestens ein halbes Jahrhundert sicherstellt vor der Machtgraber der russischen Dynastie und den Strebungen des Panslawismus, vor der Habsucht und dem Neide Englands, und uns Deutsche besonders vor der verletzten Eitelkeit und dem Revanchedurst Frankreichs, der uns das Recht sichert, dessen Bestreitung die letzte Ursache der Feindseligkeit gegen uns ist, das Recht, das einige und große Volk zu sein, das wir sind.

Unsere Feldherren und unsere Heere haben uns durch ihre Erfolge wieder und wieder in der Zuversicht befestigt, daß der endgültige Sieg in dem gigantischen Ringen bei den

Fahnen Deutschlands und seines Verbündeten sein wird. An diesem Vertrauen halten wir fest.

Unsere Gedanken sind täglich und stündlich mit den deutschen Heeren, die die wehrhafte Blüte der deutschen Jugend wes Ständes immer in sich schließen. Wir aber in unserem Kreise dürfen im besonderen Sinne derer gedenken, die unseren Herzen am nächsten sind, der Tausende deutscher Studenten, deren fröhliche, klare Augen aus jedem ausmarschierenden Regimente grüßten, die, wie 1813 und 1870, so heute zu den erlesensten Scharen der deutschen Streiter gehören. Gott schütze unsere Kommilitonen draußen im blutigen Feld! Gott schütze die deutsche Kriegsmacht zu Lande, zu Wasser und in der Luft und führe uns durch ihre Taten zu einem sieghaften, ehrenvollen, dauernden Frieden!

Und nun wollen wir, liebe Kommilitonen, die Ihr nicht zum Streite berufen seid, an unsere gemeinsame Arbeit gehen. Das Leben der gesamten Nation ist jetzt dem Kriege dienstbar. Aber ein Reichtum an Kräften, die für den Krieg nicht verwandt werden können, ermöglicht und fordert die Fortführung auch der Friedenswerke. Wie wir nicht ohne Verwunderung den stetigen Fortschritt der öffentlichen Bauten und den lebhaften Puls des friedlichen Verkehrs wahrnehmen, so wollen auch wir am Werke der Wissenschaft fortarbeiten und unsere Schuldigkeit tun an dem Platze, an den wir gestellt sind. Auch Sie, Kommilitonen, dienen dem Vaterlande, wenn Sie der Vorbereitung auf einen Lebensberuf nachgehen und Keime in sich aufnehmen, deren Früchte das Vaterland in Ihrer der einstigen Wirksamkeit ernten soll. Arbeiten Sie so ernst und ruhig für sich und für die Zukunft des Vaterlandes! Die

Geist und Charakter stählende Kraft der Kriegszeit wird Ihnen zu Hilfe kommen, wenn Sie nur ein offenes Auge für die gewaltigen Dinge haben, die Sie umgeben. Deutschland kann nicht besiegt werden, wenn das Wort, das markerschütternd von schwer bedrohtem Posten zu uns herüberklang, das unverbrüchliche Lösungswort jedes einzelnen ist: wenn jeder Deutsche an seinem Teil einsteht für Pflichterfüllung bis zum äußersten.